

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 09.03.2020 | Seite 1 von 1

## MODALITÄTEN FÜR REGELRESERVEANBIETER ANTRAG GEMÄß ART. 18(1) A) EU VERORDNUNG 2017/2195 (EB-VO) HIER: EINFÜHRUNG EINES NATIONALEN REGELARBEITSMARKTES

Mit Beschluss vom 02.10.2019 (BK6-18-004-RAM) hat die Bundesnetzagentur im Wege der Teilgenehmigung die zur Implementierung eines Regelarbeitsmarkts von den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vorgeschlagenen Modalitäten für Regelreserveanbieter genehmigt. Gem. Tenorziffer zu 2 des Beschlusses wurde dabei jedoch der Antrag der ÜNB, die Umsetzungsfrist mit 12 Monaten nach Genehmigung festzulegen, abgelehnt. Stattdessen wurden die ÜNB „angewiesen, den Regelarbeitsmarkt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.06.2020 einzuführen.

Die ÜNB haben entsprechend alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt, um den Regelarbeitsmarkt innerhalb der festgelegten Umsetzungszeit einzurichten. Allerdings ist bereits jetzt ausgeschlossen, dass trotz der Ausschöpfung aller Ressourcen und Optimierung der Entwicklungsprozesse die Umsetzungsfrist gehalten werden kann.

Die ÜNB beantragen daher gemäß Art. 6 (3) EB-VO i.V.m. Art. 18 (1) a) EB-VO eine neue Frist bis zum 03.11.2020 (Liefertag) für die Implementierung eines Regelarbeitsmarkts.

Die beantragte Änderung des §39 Abs. (2) der Modalitäten für Regelreserveanbieter lautet demnach wie folgt:

### *§ 39 - Umsetzungszeitraum*

*(2) Der Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) gemäß Artikel 16 Abs. 5 EB-VO startet am 03.11.2020 (Liefertag).*

Eine detaillierte Begründung des Antrags können Sie dem Begleitdokument entnehmen.